



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/250
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.10.2020
Federführend: Bürgermeisterin Amt für Allgemeine Verwaltung und Finanzen	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Christopher Radon
	Bearbeiter:	Torsten Kopper
Neufassung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
26.10.2020	Hauptausschuss	
15.12.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt behandelt in einem Workshop, an dem Prof. Dr. Arndt und Dr. Hofer von der Kanzlei Weissleder Ewer die Teilnehmer über die Erforderlichkeit der Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH aufgrund der Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung informiert hat. In der Anlage ist der Entwurf eines neuen Gesellschaftervertrages für die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH beigefügt. Dieser Entwurf wurde von Herrn Dr. Hofer von der Kanzlei Weissleder Ewer angefertigt. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesellschaftervertrag sind in dem Entwurf ersichtlich und auch kommentiert.

Die Verwaltung schlägt vor, dem anliegenden Entwurf des Gesellschaftervertrages zuzustimmen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Dem der Vorlage anliegenden Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH wird zugestimmt.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tornesch - Netz GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Tornesch - Netz GmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Tornesch.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau von Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen im Stadtgebiet Tornesch.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und solche Unternehmen in beliebiger Form beteiligen, Unternehmensverträge abschließen sowie Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas pachten und erwerben.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: sechszwanzigtausend).

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Vorschriften des § 8 EnWG sind zu beachten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen.
 - b) Entlastung der Geschäftsführung.
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung.
 - d) der Wirtschaftsplan.
 - e) Rechtsgeschäfte und Handlungen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung.
 - f) Betriebsführungsverträgen sowie Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes.
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen, die mittelbare oder unmittelbare Gründung von Gesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung und die Erhöhung, Verringerung oder Veräußerung solcher Beteiligungen.
 - h) Verträge und andere Rechtshandlungen, die nach Zweck und Risiko außerordentlich und von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen rechten
 - j) Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen, Vergabe von Bürgschaften, Abschluss von nicht das Netz betreffenden Garantieverträgen und die Hingabe sonstiger Sicherheiten.
 - k) Erlass von Forderungen, Vergabe von mittel- und langfristigen Darlehen, freiwillige Zuwendungen, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche sowie Stundungen, soweit im Einzelfall jeweils ein Betrag von TEUR 5 oder pro Jahr ein Betrag von TEUR 10 überschritten wird und diese Geschäfte nicht vom genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.
 - l) der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge, Leasingverträge, Arbeitsverträge, u.ä.) Mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung im Einzelfall von mehr als TEUR 5 oder pro Jahr von mehr als TEUR 10, soweit diese Geschäfte nicht vom genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.

- m) Mehrausgaben für Investitionen von mehr als TEUR 10 pro Jahr, soweit sie in diesem Absatz nicht genannt und von dem genehmigten Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind.
 - n) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitgegenstand TEUR 15 übersteigt oder bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - o) Wahl des Abschlussprüfers.
 - p) die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Buchstabe g sowie über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in den Gremien von Gesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
 - q) weitere Geschäfte, die sich die Gesellschafterversammlung durch Beschluss vorbehält.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen nur insoweit erteilen, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich und mit den Vorgaben des EnWG, insbesondere zur operationellen Entflechtung, vereinbar ist. Insbesondere sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb nicht erlaubt.
- (6) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Personalplan sowie dem Finanzplan von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist durch einen oder mehrere Geschäftsführer einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus sonstigem Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder die Einberufung von einem Gesellschafter verlangt wird. Der oder die Geschäftsführer haben mindestens einmal im Kalenderjahr eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (3) Der Gesellschafterversammlung besteht aus einer Person, die die Stadt Tornesch bestellt, und einer Person, die die SERVICE plus GmbH bestellt. Diese Personen üben die Gesellschafterrechte der Stadtwerke Tornesch GmbH in einer Gesellschafterversammlung und bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung (Absatz 2) aus.
- (4) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, wobei der letzte

Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mehr zu rechnen sind. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

- (5) An einer Gesellschafterversammlung dürfen außerdem ohne Stimmrecht teilnehmen:
- a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Tornesch, falls sie oder er nicht gemäß Absatz 3 der Gesellschafterversammlung angehört,
 - b) eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der SERVICE plus GmbH, falls nicht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der SERVICE plus GmbH gemäß Absatz 3 der Gesellschafterversammlung angehört,
 - c) die Beteiligungsverwaltung der Stadt Tornesch (§ 109 a der Gemeindeordnung),
 - d) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Stadtwerke Tornesch GmbH.

Sie sind zu einer Gesellschafterversammlung entsprechend Absatz 4 zu laden. In eine Beschlussfassung nach Absatz 2 sind sie wie die stimmberechtigten Personen (Ab-satz 3) einzubeziehen, haben jedoch kein Stimm- und kein Widerspruchsrecht.

- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei EUR 50,00 Anteil am Stammkapital zu einer Stimme berechtigen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Vertreter der Gesellschafter geleitet. Er hat für eine ordentliche Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abstimmungsberechtig-ten Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehr-heit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Er-gibt diese auch Stimmgleichheit, so gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als ab-gelehnt.
- (9) Die Gesellschafterversammlung hat bei ihrer Beschlussfassung zu Geschäften der Ge-schäftsführung die gesetzlichen Vorgaben zur operationellen Entflechtung nach § 8 Abs. 4 EnWG zu beachten.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist in gleicher Form und mit gleicher Frist zu einer zweiten Versammlung zu laden, die immer beschlussfähig ist. In einer entspre-chenden Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um die Ladung zu einer zweiten Versammlung handelt, welche auch dann beschlussfähig ist, wenn nicht mindestens die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
- (11) Jeder Gesellschafter kann sich durch schriftliche Vollmacht bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte vertreten lassen.
- (12) Jedem Gesellschafter ist unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung eine Pro-tokollabschrift der Beschlüsse zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen geltend zu machen.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang nach den Vorschriften des Dritten Buches HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäfts-

jahres auf. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet und aufgelöst werden.

- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss mit Anhang einschließlich des Lageberichts von einem Abschlussprüfer testieren zu lassen und den erforderlichen Auftrag zu erteilen.
- (3) Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Der Stadt Tornesch stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz, der überörtlich zuständigen Prüfungsbehörde die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu.

§ 10 Veröffentlichung von Bezügen

- (1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB zu veröffentlichen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO).

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt aus den in § 60 GmbHG genannten Gründen. Die Liquidation erfolgt – wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt – durch die Geschäftsführer.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Kosten

Die Kosten des Vertrages und der Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500,-.